

PersonalRAT

Überlastungsanzeige

Arbeitsverdichtung kann aus mehreren Gründen zu Überlastung führen. Arbeit unter erhöhter Dauerbelastung kann zu Fehlern führen und krank machen.

Mit einer Überlastungsanzeige signalisieren Beschäftigte die problematische Situation. Überdies entlasten sie sich von der Haftung für dadurch eintretende Schäden.

Dabei müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Aufgaben können nicht mehr bearbeitet werden?
- Welche Folgen hat das?
- Wie wurden Aufgaben priorisiert?

Betroffene ermöglichen damit dem Arbeitgeber, der Fürsorgepflicht nachzukommen und Abhilfe zu schaffen. Arbeitsmenge und Termindruck liegen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Dieser trägt die Verantwortung für gesundheitlich verträgliche Arbeitsbelastungen und eine dafür angemessene Personalstärke. Letzteres bedeutet: Leistungsanforderungen müssen so gestaltet sein, dass sie dauerhaft ohne gesundheitliche Schäden erfüllt werden können. Aufgaben müssen fair verteilt werden.

Eine Überlastungsanzeige entbindet die Beschäftigten weder von der Pflicht zur Arbeitsleistung noch von der Sorgfaltspflicht. Wenn im Arbeitsbereich mehrere Beschäftigte überlastet sind, müssen sie dies einzeln anzeigen.

Ein Formular für eine Überlastungsanzeige ist auf der Webseite des Personalrates zu finden. Die Überlastungsanzeige kann auch formlos eingereicht werden. Die Überlastungsanzeige ist über die/den Vorgesetzte(n) an das Dezernat Personal bzw. für Beschäftigte der Medizinischen Fakultät an den Geschäftsbereich Personal des UKD zu übermitteln. Erhält der Personalrat eine Kopie der Überlastungsanzeige, kann er frühzeitig Unterstützung geben.

Rechtsquellen:

§ 81 Abs. 2 Nr. 7 SächsPersVG	Mitbestimmung des Personalrates
§ 3 Abs. 1 und 7 TV-L	Pflichten und Schadenshaftung der Beschäftigten
§§ 3 und 11 ArbSchG	Pflichten des Arbeitgebers, arbeitsmedizinische Vorsorge
§§ 16 ArbSchG	Pflichten und Rechte der Beschäftigten
§§ 618 BGB	Pflicht zu Schutzmaßnahmen und Fürsorgepflicht